

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	10.12.2018
Integrationsrat	21.01.2019

Geschäftsbericht aus der kommunalen Ausländerrechtlichen Beratungskommission (ABK)

I. Gründung, Zusammensetzung und Aufgabe

Der Rat hat in seiner Sitzung am 15.12.2005 eine Ausländerrechtliche Beratungskommission (ABK) eingerichtet. Diese Kommission setzt sich aus Vertretern aus Politik, Verwaltung, des Integrationsrates, der freien Wohlfahrtspflege und Flüchtlingsberatungsstellen zusammen. Aufgabe der Kommission ist es, im Rahmen des geltenden Rechts die kommunale Ausländerbehörde bei Härtefallentscheidungen zu beraten und Empfehlungen zur Vorlage bei der Härtefallkommission des Landes Nordrhein-Westfalen (HFK) auszusprechen. Der letzte Geschäftsbericht der ABK wurde am 10.09.2012 dem Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/Vergabe/Internationales sowie am 18.09.2012 dem Integrationsrat vorgelegt.

II. Fälle

Im Zeitraum vom 01.01.2012 bis 30.06.2018 wurden die Fälle von 78 Personen in die ABK eingebracht und geprüft. Bei den Fällen handelt es sich um 8 Einzelpersonen und 16 Familien mit insgesamt 37 Kindern.

In 12 Fällen konnte verwaltungsintern eine Lösung erarbeitet und ein Aufenthaltsrecht erteilt werden, ein Antragsteller ist in eine andere Gemeinde verzogen, ein weiterer in sein Heimatland zurückgekehrt. Ein Fall wurde nicht als Antrag an die ABK zugelassen, da die Voraussetzungen der Geschäftsordnung nicht vorlagen.

Drei Fälle wurden zur intensiveren Beratung angenommen. Davon wurde in einem Fall die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG beschlossen, zwei Fälle befinden sich noch in der Beratung. Sechs Fälle befinden sich in der Vorbereitung zur Beratung.

III. Fallbearbeitung

Im Rahmen der Vorbereitung der Beratung werden bei jeder im jeweiligen ABK-Antrag aufgeführten Person die Besonderheiten herausgearbeitet. Hierbei wird der entsprechende Verwaltungsvorgang ausgewertet und ein Aktenspiegel erstellt. Die im Verwaltungsvorgang enthaltenen Unterlagen werden mit den Antragsunterlagen abgeglichen. Sollte die Vorlage weiterer Unterlagen notwendig sein, so werden diese über das den Antrag einbringende ABK-Mitglied angefordert. Auch sonstige Rückfragen werden entsprechend geklärt. Der Austausch über die Fälle verbessert die Zusammenarbeit mit den Organisationen, der Verwaltung und der Politik. Fallbezogen kann die Kontaktaufnahme zu externen Behörden im In- und Ausland wie z.B. den deutschen Auslandsvertretungen im Heimatland des Antragstellers erforderlich sein, um den Antrag an die Ausländerrechtliche Beratungskommission

beratungsreif vorzulegen. Diese Beteiligung und auch Sach- und Rechtslagenänderungen können dazu führen, dass sich die abschließende Beratung des Antrags verzögert. Während der Auswertungs- und Vorbereitungszeit wird die Ausländerrechtliche Beratungskommission in den Sitzungen regelmäßig über den Bearbeitungsstand informiert. Somit kann es sein, dass der betreffende Fall bis zu fünf Mal (bei jährlich fünf Sitzungen der Ausländerrechtlichen Beratungskommission) pro Jahr in den Sitzungen behandelt wird. In einigen Fällen reicht diese Bearbeitungszeit zur Entscheidungsreife nicht aus. Die Gründe hierfür liegen z.B. in geänderten Verhältnissen der Antragsteller oder zwischenzeitlicher Gesetzesänderungen. Die Dauer der Fallberatung ist auch abhängig von den strukturellen Begebenheiten im Problembereich des jeweiligen Antrags (z.B. bei der Passbeschaffung). Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer vom Eingang eines Antrags bis zur Entscheidungsfindung liegt bei 13 Monaten, in Ausnahmefällen auch darüber.

VI. sonstige Aufgaben

1. Neben der Fallberatung wurden in der ABK außerdem die Themen „Vorabzustimmungen“, „Teilnahme an Klassenfahrten/Ferienfreizeiten“, „Wegfall von Abschiebungsankündigungen“, „Erteilung einer Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 4 AufenthG für syrische Flüchtlinge mit subsidiärem Schutz, bei denen noch eine Klage auf Asylberechtigung anhängig ist“ sowie „Behördliche Vaterschaftsanfechtungen gem. § 1600 BGB“ behandelt.
2. In 2016 wurde ein Arbeitskreis ABK eingeführt, der sich mit den aufenthaltsrechtlichen Änderungen und Neuerungen beschäftigt. In 2017 wurde der Arbeitskreis um das Thema „Entwicklung des Verfahrens ‚Bleiberechtsinitiative‘ und Leitlinien für Bleiberechte“ erweitert.

Anlage: Tabellarische Übersicht Geschäftsbericht ABK

Gez. Dr. Keller